

## 4. Änderungssatzung

### zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 20.09.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 01. Oktober 2022 beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 5 wird zu § 4 Abs. 4.
3. § 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs. 1 Satz 3.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2023:

VGT 1 <i>Siedlungs- und Verkehrsfläche</i>	0,002835 EUR/ m <sup>2</sup>
VGT 2 <i>Landwirtschaft</i>	0,001417 EUR/ m <sup>2</sup>
VGT 3 <i>Waldflächen</i>	0,000709 EUR/ m <sup>2</sup>

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem Jahr 2023 auf 3,22 EUR festgesetzt.

5. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Eigentümer“ das Wort „gegenüber“ eingesetzt.
6. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 25.09.2023

Niko Gebel  
Amtdirektor

